Unsere Hausordnung

Vorwort

Am Schulleben des Humboldt-Gymnasiums sind Schüler*innen und deren Erziehungsberechtigte, Lehrer*innen, Dozent*innen der Rheinischen Musikschule, das Team der Übermittagbetreuung, die Sekretärinnen, das Hausmeisterehepaar, die Mensamitarbeiter*innen, die Reinigungskräfte, eine Toilettenfachkraft und die Schwimmmeister der KölnBäder GmbH beteiligt. Darüber hinaus findet eine intensive Nutzung der Sportanlagen und Räumlichkeiten durch andere Schulen und Vereine statt.

Gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft und Toleranz sollten die Atmosphäre unserer Schule bestimmen und Grundlage unseres Zusammenlebens sein.
Dann wird die Einhaltung der in unserer Hausordnung vereinbarten Regelungen für jeden selbstverständlich sein.

Die folgende Hausordnung soll den äußeren Rahmen für ein vernünftiges Zusammenwirken aller Gruppen und Personen abstecken. Die Hausordnung ist für jeden am Schulleben Beteiligten und auch für Besucher der verschiedenen Veranstaltungen verbindlich.

Sie wurde auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen von der Schulkonferenz unserer Schule zuletzt am 17.11.2022 aktualisiert und soll zum zweiten Halbjahr 2022-23 in Kraft treten.

1. Zutritt zum Gebäude

Die Schule wird in der Regel um 7:30 Uhr geöffnet. Ab 7:45 Uhr sind nach dem ersten Schellen die oberen Stockwerke der jeweiligen Trakte zugänglich.

2. Nutzung der Unterrichts-, Verwaltungs-, Aufenthalts- und Gruppenräume

a) Die Klassen sind grundsätzlich für ihre Klassenräume verantwortlich, die Mitarbeiter*innen der Übermittagbetreuung für ihre Gruppenräume. Beschädigungen an Räumlichkeiten und ihrer Ausstattung müssen unmittelbar nach ihrem Bekanntwerden dem Hausmeister, bei größeren Schäden der Schulleitung gemeldet werden. Mutwillig verursachte Schäden sind ersatzpflichtig.
b) Der Verwaltungstrakt sollte von Schüler*innen nur in eigenen Angelegenheiten aufgesucht werden. Die Sprechzeiten des Sekretariats sind für sie die großen Pausen.

3. Pausenordnung

a) In den großen Pausen und in der Mittagspause verlassen die Schüler*innen grundsätzlich die Gebäude. Bei schlechtem Wetter haben die Schüler*innen geeignete Kleidung dabei, um sich draußen aufzuhalten.
b) Schülerinnen dürfen in Rücksprache mit der Aufsicht in den großen Pausen die Mädchentoiletten im Erdgeschoss des D-, G- und I-Trakts nutzen. Schülern stehen die Jungentoiletten auf dem I-Trakt-Hof und im Erdgeschoss des G- und D-Trakts zu

Verfügung. Die Schüler*innen der Oberstufe dürfen sich in ihren Freistunden in H 1, H 2 und H 3 aufhalten.

c) Schüler*innen, die nach einer großen Pause oder zur Anmeldung in der Übermittagbetreuung den Raum wechseln, nehmen ihr gesamtes Material, welches sie im nächsten Unterricht oder im Rahmen der Betreuung benötigen, mit. Sie lassen ihre Ranzen oder Taschen weder in den Fluren noch in den Treppenhäusern, um die Aufsichten in ihrer Arbeit zu unterstützen, die Anforderungen des Brandschutzes zu erfüllen und um Diebstahlanreize zu vermeiden.

d) Bei sehr schlechtem Wetter ist den Schüler*innen der Unterstufe in den großen Pausen der Aufenthalt im Foyer des I-Trakts gestattet. Die Schüler*innen der Mittelstufe können sich in einer solchen Situation im Foyer des A-Trakts aufhalten, die Schüler*innen der Oberstufe hingegen im Foyer des D-Trakts. Der Schulkiosk kann während seiner Öffnungszeiten von allen Schüler*innen genutzt werden. Die Mensa kann in der Mittagspause nur von Schüler*innen genutzt werden, die beim dortigen Caterer zu Mittag essen. Die Ranzen werden in einem separaten Bereich der Mensa abgelegt. Mitgebrachtes Pausenbrot kann mittags von 5ern und 6ern im Speiseraum des I-Trakts verzehrt werden. Die älteren Schüler*innen nutzen dafür bitte bei gutem Wetter die Sitzgelegenheiten auf dem Pausenhof und bei schlechtem Wetter das Foyer im A-Trakt (Mittelstufe) oder das Foyer im D-Trakt (EF-Q2). Die Räumlichkeiten, in welchen die Übermittagbetreuung stattfindet, können in der Mittagspause und während der darüber hinaus gehenden Betreuungszeiten nur von den jeweils zu betreuenden Schüler*innen genutzt werden.

e) In den Pausen dürfen nur Schüler*innen der Sekundarstufe II das Schulgelände verlassen. Schüler*innen der Sekundarstufe I ist erst nach Unterrichtsschluss oder am Ende der Übermittagbetreuung das Verlassen des Schulgeländes ohne Aufsicht erlaubt. Schüler*innen der Mittelstufe ist das Verlassen des Schulgeländes ohne Aufsicht in der Mittagspause und vor Nachmittagsveranstaltungen des Musik- und des Alexanderzweiges dann zu erlauben, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

4. Nutzung des Schulgebäudes außerhalb des Unterrichts und der Betreuung

a) Keine*e Schüler*in darf auf den Fluren innerhalb der Gebäude rennen, spielen oder toben.

b) Schüler*innen, Eltern, Betreuer*innen und Lehrer*innen können mit Genehmigung der Schulleitung Schulräumlichkeiten nutzen. Die Belegung durch Unterricht und Betreuung muss jedoch beachtet werden.

5. Benutzung des Schulhofs

a) Das Befahren des Schulhofes mit Fahrzeugen aller Art, auch Rollbrettern, In-Line-Skates, Rollern und Kick-Boards ist in der Zeit von 7:30 bis 14:15 Uhr untersagt. Alle Fahrzeuge müssen auf dem Hof gesichert abgestellt werden. Bei Diebstahl oder Beschädigung der Fahrzeuge übernimmt die Schule keine Haftung.

b) Das Spielen auf dem Schulgelände darf den Unterricht nicht stören. Daher sind Ballspiele jeglicher Art nur in den Pausenzeiten und nachmittags zwischen 13:20 und 15:50 Uhr auf dem Sportplatz erlaubt. Vormittags dürfen nur weiche Bälle benutzt werden.

6. Ordnung und Sauberkeit

a) Die Schüler*innen jeder Klasse, jeden Kurses und jeder Gruppe in der Übermittagbetreuung sorgen dafür, dass ihre Unterrichts-, Gruppen und Aufenthaltsräume und die entsprechenden Flure sauber gehalten werden.
b) Nach der letzten Unterrichtsstunde bzw. Gruppenstunde werden die Stühle hochgestellt und der Klassen-, Kurs- bzw. Gruppenraum sauber und ordentlich hinterlassen.
c) Die Sauberhaltung der Toiletten ist im eigenen Interesse eine Selbstverständlichkeit. Zusätzlich gibt es während der Kernzeiten eine Toilettenfachkraft, welche diesen Bereich beaufsichtigt.
d) Die Sauberhaltung des Schulhofs wird in einem besonderen Hofdienstplan geregelt. Jede Klasse muss innerhalb ihrer Hofdienstwoche in beiden großen Pausen und in der siebten Stunde die Höfe säubern.
e) Das Mitführen gefährlicher Gegenstände wie Feuerzeuge, Messer, Feuerwerkskörper etc. ist verboten.

7. Vertretungen

a) Wenn eine Klasse oder ein Kurs länger als 5 Minuten ohne Lehrer*in bleibt, benachrichtigt ein*e Schüler*in, in der Regel der Klassensprecher oder die Klassensprecherin, die Schulleitung bzw. das Sekretariat. In dieser Zeit verbleiben die Schüler*innen in oder vor ihrem Klassenraum.
b) Für die Sekundarstufe II gilt die Regelung, dass die Schüler*innen nach 15 Minuten das Recht haben zu gehen, wenn der Lehrer oder die Lehrerin nicht erschienen ist.

8. Sportbereich und Übermittagsbetreuung

Für den Bereich der Sportstätten und der Betreuung gelten ergänzend die dort ausgehängten Regelungen.

9. Gebrauch von elektronischen Kommunikationsmitteln und Medienwiedergabegeräten

a) Elektronische Kommunikationsmittel und Medienwiedergabegeräte wie z. B. Handys treten bei Schüler*innen der **Unterstufe** vom Betreten des Schulgeländes bis zum Ende der 9ten Stunde (Ümi-Ende) nicht in Erscheinung. Dies gilt insbesondere auch für Smartwatches und ähnliche Geräte. Sämtliche Typen von Geräten sind nur ausgeschaltet und in einer Tasche verstaut mitzuführen.
b) Elektronische Kommunikationsmittel und Medienwiedergabegeräte wie z. B. Handys treten bei Schüler*innen der **Stufen 7-9** vom Betreten des Schulgeländes bis zum Ende der 6ten Stunde nicht in Erscheinung. Dies gilt insbesondere auch für Smartwatches und ähnliche Geräte. Sämtliche Typen von Geräten sind nur ausgeschaltet und in einer Tasche verstaut mitzuführen.
c) Für die **Stufen 10-Q2** ist der Gebrauch von elektronischen Kommunikationsmitteln und Medienwiedergabegeräten während der Unterrichts- und Essenszeiten (Speisesaal) untersagt. Dies gilt insbesondere auch für Smartwatches und ähnliche Geräte. Sämtliche Typen von Geräten sind nur ausgeschaltet und in einer Tasche verstaut mitzuführen.
d) Über begründete Ausnahmen für die Punkte a bis c entscheidet die Lehr- bzw. Aufsichtskraft im Einzelfall. Die Schulleitung informiert die Lehrer*innen darüber, was eine Ausnahme sein kann. Die Lehrer*innen teilen den Schüler*innen mindestens zu

Schuljahresbeginn mit, was eine Ausnahme sein kann. Für in der Ümi angemeldete Schüler*innen gelten in der jeweiligen Betreuungszeit die Regelungen der Ümi.

e) Privates Fotografieren und Filmen ist auf dem Schulgelände nur mit Genehmigung der Schulleitung zulässig. Im Rahmen des Unterrichtes sind die Persönlichkeitsrechte zu wahren.

f) Bei Verstoß gegen die oben angeführten Regeln ist die Lehr- bzw. Aufsichtskraft befugt, folgende erzieherische Maßnahmen bzw. Ordnungsmaßnahmen §53 SchulG NRW einzuleiten:
1. Mündliche Ermahnung (Dokumentation im Klassenbuch und in der Schüler*innenakte); 2. Schriftliche Missbilligung des Verhaltens (Dokumentation in der Schüler*innenakte); 3. Ordnungskonferenz nach der dritten schriftlichen Missbilligung unabhängig von den Missbilligungsgründen.

10. Sonstiges

a) Das Anbringen von Plakaten und Aushängen bedarf - sofern es sich nicht um Informationen offizieller Schulgruppen in ihren Schaukästen handelt - der Genehmigung der Schulleitung.

b) Auf dem Schulgelände besteht grundsätzlich Rauchverbot. Dies gilt auch für E-Shishas und E-Zigaretten.